



Merkblatt für die Liquidation

Die Auflösung ist die Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung (und die nunmehr erfolgte Eintragung im Vereinsregister) führt das Ende des Vereins unmittelbar noch **nicht** herbei. Dieser besteht bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein fort. Erlöschen ist der Verein erst, wenn mit der Verteilung des Vereinsvermögens die Abwicklung beendet ist.

Die Liquidatoren haben nunmehr die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen, Vermögen in Geld umzusetzen, Gläubiger zu befriedigen und einen Überschuss nach Ablauf des sogenannten Sperrjahres den in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten zukommen zu lassen (§ 49 BGB).

Von dem Liquidator / den Liquidatoren ist unbedingt zu beachten:

Die Auflösung des Vereins ist durch den Liquidator/ die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung bestimmte Blatt. Wird durch die Satzung kein Bekanntmachungsblatt bestimmt, erfolgt die Bekanntmachung durch dasjenige Blatt, welches für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, **in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat** (§ 50a BGB) – siehe aktuelle Auflistung unten -. Die Bekanntmachung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Liquidator/ die Liquidatoren annimmt/ annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

!!! Bitte bewahren Sie dringend einen Nachweis für die Bekanntmachung auf. Dieser ist bei der Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins mit einzureichen.

<u>Amtsgerichtsbezirk Duderstadt:</u>	Eichsfelder Tageblatt
<u>Amtsgerichtsbezirk Einbeck:</u>	Einbecker Morgenpost
<u>Amtsgerichtsbezirk Göttingen:</u>	Göttinger Tageblatt
<u>Amtsgerichtsbezirk Hann. Münden:</u>	HNA
<u>Amtsgerichtsbezirk Herzberg am Harz:</u>	Harz Kurier
<u>Amtsgerichtsbezirk Northeim:</u>	HNA
<u>Amtsgerichtsbezirk Osterode am Harz:</u>	Harz Kurier

Beispiel für die Bekanntmachung:

Der Verein ... ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei dem Liquidator ... anzumelden.

..., den ...

Name und Anschrift des/der Liquidators/Liquidatoren

Das Vermögen des Vereins darf frühestens nach Ablauf des Sperrjahres (ein Jahr nach der Bekanntmachung der Auflösung mit Gläubigeraufforderung) verteilt werden.

Liquidatoren, die die ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verletzen, sind für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich und schadensersatzpflichtig (§ 53 BGB).

Nach Beendigung der Liquidation (Verteilung des Vermögens) ist die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins durch die Liquidatoren wiederum in öffentlich beglaubigter Form **zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden**. Erst dann kann der Verein gelöscht werden.

Wichtiger Hinweis!!!

Die o.a. Veröffentlichungspflicht und Einhaltung des Sperrjahres können entfallen, wenn durch die Liquidatoren bei der Anmeldung in notariell beglaubigter Form versichert wird, dass kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist, es auch nicht an die Anfallberechtigten verteilt wurde und keine Prozesse anhängig sind.